

Allergnädigst bewilligte

No. **Freyberger** 39.

gemeinnützige Nachrichten

für das

Königl. Sächsische Erzgebirge.

Donnerstags, den 24. September 1812.

Berichtigung zu Nr. 38. S. 323.

Auf einen Acker Land von 300 Quadratruthen können niemals 4 Scheffel Korn ausgesät werden. Die gewöhnliche Aussaat ist: 2 Scheffel Korn, hiernach kommen auf $192\frac{3}{10}$ Quadratellen ohngefähr $\frac{2}{3}$ Meße; 3 Scheffel Gerste, $\frac{1}{2}$ Meße; 4 Scheffel Hafer, $\frac{1}{2}$ Meße; und auf schlechtern Boden $2\frac{1}{4}$ Scheffel Korn, $\frac{3}{8}$ Meße; $4\frac{1}{2}$ Scheffel Hafer, $\frac{1}{4}$ Meße.

Königl. Sächs. Mandat, das Censur- und Bücherwesen betreffend.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc. Thun hiermit kund und fügen zu wissen: Es haben zwar in Unsern Landen, wegen des Censur- und Bücherwesens, schon seit frühern Zeiten zweckmäßige, sowohl von Uns, als von Unsern Vorfahren erlassene Vorschriften bestanden; diese sind jedoch nicht immer zur allgemeinen Kenntniß gebracht, sondern nur hauptsächlich denen Behörden, welche zunächst mit dem Censur- und Bücherwesen sich beschäftigen, und den Obrigkeiten an Orten, woselbst Buchhandlungen und Buchdruckereyen vorhanden sind, zur Beobachtung zugesertigt worden.

Damit nun diese Vorschriften allgemeiner, und namentlich auch den auswärtigen Buchhändlern bekannt werden, und diese sich vor den Nachtheilen hüten mögen, welche für sie entstehen könnten, wenn sie die in Unsern Landen hierüber bestehenden Anordnungen überträten: So haben Wir für gut gefunden, theils die deshalb schon vorhandenen Anordnungen, insoweit sie besonders die Policy des Bücherwesens, und die Censurangelegenheiten betreffen, wiederholen und zusammenfassen, theils einige neuerlich von Uns getroffene Verfügungen zur öffentlichen Wissenschaft und Nachachtung gelangen zu lassen.

Dreyzehnter Jahrgang.

L 9

S. 1.